

St. Gallen, 31. Januar 2017

## **Info 01/2017 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule und der Familienzulagen zukommen.

### **Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien per 01.01.2017**

Das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 16.12.2016 auf den EU-Mitgliedstaat Kroatien ausgedehnt. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 sind deshalb im Verhältnis zwischen der Schweiz und Kroatien ab dem 01.01.2017 anwendbar. Die entsprechenden EU-Formulare gelten auch im Verkehr mit Kroatien.

Personen, die in Kroatien leben, können ab dem 01.01.2017 der freiwilligen Versicherung nicht mehr beitreten. Solche, die ihr zu diesem Zeitpunkt bereits angehören, können ihr höchstens bis zum 31.12.2022 weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die am 01.01.2017 das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

Für die Familienzulagen nach FamZG bedeutet dies, dass kroatische Staatsangehörige künftig gestützt auf das FZA neu Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder geltend machen können, die in einem EU-Staat Wohnsitz haben.

Nachfolgende Dokumente und Formulare wurden angepasst und stehen auf unserer Homepage zur Verfügung:

- Abrechnungsrichtlinien
- Checkliste Expats
- Richtlinien über die Anwendung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)
- FAK Kurzinformationen 2017
- Checkliste FAK
- Merkblatt 10.01 - Korrigenda

## Abklärungen bezüglich weiterer Tätigkeiten von Mitarbeitenden im Ausland

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten ist bei neuen Mitarbeitenden sorgfältig abzuklären, ob diese tatsächlich der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung unterstellt werden müssen. Dementsprechend sind ausländische Anstellungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten zu erfragen und uns mitzuteilen. Dazu steht Ihnen das Formular "Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachstätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009" auf unserer Homepage [www.ahv-ostschweiz.ch](http://www.ahv-ostschweiz.ch) unter Formulare – International zur Verfügung.

## Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und beschreiben nachfolgend die in den letzten Jahren aufgestellten Regeln in Bezug auf die Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn.

Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind unter bestimmten Voraussetzungen teilweise als massgebender Lohn zu betrachten. Grundsätzlich haben wir die von der Gesellschaft vorgenommene und von den Steuerbehörden akzeptierte Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn zu berücksichtigen. Es sei denn, es bestehe ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende. Ein offensichtliches Missverhältnis liegt vor, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. In diesem Fall ist eine Aufrechnung bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen.

Zur Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet wurde, sind die nachfolgenden Elemente zu berücksichtigen:

- das Pflichtenheft
- der Verantwortungsgrad
- das Einbringen von Know-how
- besondere Erfahrungen
- Branchenkenntnisse
- die Art der Tätigkeit
- der Vergleich des aktuell ausbezahlten Lohns mit dem in den Vorjahren ausgerichteten Lohn
- die generelle Lohnentwicklung im Unternehmen
- der Beschäftigungsgrad
- der Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik
- ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung

Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich grundsätzlich in Relation zum Steuerwert der Wertpapiere. Dividenden von 10 % oder mehr im Verhältnis zum Steuerwert der Wertpapiere sind vermutungsweise überhöht.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer